Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2440.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16. Februar 1807. hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

Zur Beseitigung der, über die Auslegung der Artikel 28. und 72. des, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden Civilkosten-Tarifs vom 16. Februar 1807. entstandenen Zweifel bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 23. v. M., daß die Gerichtsvollzieher, und nicht die Anwalte die zur Zustellung an die Partheien in Person oder in deren Wohnsitze erforderlichen Abschriften der bei den Landgerichten oder dem Appellations-Gerichtshofe ergehenden kontradiktorischen, die Instanz vor denselben beendigenden Urtheile anzufertigen und die Gebühren für diese Abschriften zu beziehen haben. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1844.)

(Nr. 2441.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten. Vom 26. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, zur Beseitigung der über den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand im Auslande stationirter Steuerbeamten entstandenen Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Beamten, welche in Folge des mit mehreren Deutschen Staaten geschlossenen Zollvereins an einem außerhalb Unserer Staaten belegenen Orte des Vereinsgebietes eine etatsmäßige Stelle verwalten, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor Unserm Kammergerichte haben.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem frühern Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2442.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18. August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. Vom 26. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen des Markgrafthums Oberlausitz vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

§. 1.

Das im Markgrafthum Oberlausitz geltende Ober-Amtspatent vom 18. August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Anstatt jenes Patens sollen in dem gedachten Landestheile die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und namentlich die des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2443.) Bekanntmachung über die unterm 12. April 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 27. April 1844.

Des Königs Majestät haben die beziehungsweise unter dem 3. Oktober 1842. und 17. Oktober 1843. gerichtlich vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee

1) von Graudenz nach Altfelde, und
2) von Graudenz nach Straßburg

zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12. April d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 27. April 1844.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

(Nr. 2444.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1844., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich den bisherigen Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh, in Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Alvensleben, zum Staats- und Kabinetsminister ernannt habe, um bei Mir mit dem Staats- und Kabinetsminister von Thile den Vortrag in den allgemeinen Landesangelegenheiten zu übernehmen. — In Stelle des ꝛc. von Bodelschwingh habe Ich den bisherigen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Flottwell zu Magdeburg zum Staats- und Finanzminister ernannt, und beauftrage Sie, den vorsitzenden Staatsminister von Boyen, wegen Einführung des ꝛc. Flottwell in das Staatsministerium das Erforderliche zu veranlassen. — Diese Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.